

KoMa-Büro, % Fachschaft Mathematik, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn

Kultusministerkonferenz
Hochschulrektorenkonferenz
Ärzttekammern
Bundesärztekammer

Resolution zu Krankschreibungen

Wir, die 91. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften (KoMa), fordern eine über Hochschulen hinausgehende einheitliche, unkomplizierte und im Interesse der Studierenden verfasste Regelung, wie das Recht auf Prüfungsrücktritte aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten wahrgenommen werden kann.

Insbesondere die an einigen Hochschulen gängige Praxis der Symptomabfrage bei Prüfungsunfähigkeit lehnen wir kategorisch ab. Die 52,5. Konferenz der Informatikfachschaften (KIF) hat eine Resolution zu ebendiesem Thema beschlossen¹, welcher wir, die 91. KoMa, uns hiermit anschließen und diese ergänzen.

Aktuelle Situation

Im Krankheitsfall müssen Studierende an manchen Hochschulen zum Prüfungsrücktritt eine Liste an Symptomen übermitteln, anhand derer von einem Prüfungsausschuss (oder einem äquivalenten Gremium) entschieden wird, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch an anderen Hochschulen wird auf diese Vorgehensweise umgestellt, obwohl zuvor ein ärztliches Attest der Prüfungsunfähigkeit ausreichend war.²

In den Bundesländern Thüringen und NRW gibt es bereits gesetzliche Vorgaben dazu, welche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen für ausreichend erklären.^{3 4} Es besteht jedoch bereits das Problem, dass etwaige Kosten für die Ausstellung der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen ggf. von Studierenden zu tragen sind. In Sachsen wird es ab Anfang 2025 ebenfalls eine solche gesetzliche Regelung geben.⁵

Die restliche deutsche Hochschullandschaft ist bezüglich dieses Themas jedoch ein Flickenteppich, der weder Ländergrenzen noch gesundem Menschenverstand zu folgen scheint. Da der geographische Standort aber für die zugrundeliegende Frage, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt, nicht relevant ist, fordern wir die restlichen Bundesländer auf, gesetzliche Vorgaben im Sinne dieser Resolution zu beschließen.

Ergänzungen zur Resolution der KIF 52,5

Folgende Gründe tragen außerdem zu unserer Ablehnung der Symptomangabepflicht bei:

In der Regel verfügen Prüfungsausschüsse nicht über eine medizinische Ausbildung, und besitzen daher nicht die nötige Expertise, um medizinische Entscheidungen zu fällen. Wir halten es nicht für sinnvoll,

¹Resolution der KIF 52,5 zur Symptomabfrage bei Prüfungsunfähigkeit https://wiki.kif.rocks/wiki/KIF525:Resolutionen/Symptomabfrage_bei_Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit

²Die Praxis der Symptomabfrage ist zum Beispiel gängig an den Hochschulen: HU Berlin, HAWK Göttingen, Universität Freiburg, Universität Potsdam, Universität Hannover

³Nordrhein-Westfalen: HG NRW § 63 Abs. 7 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=643767

⁴Thüringen: ThürHG § 54 Abs. 11 <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018pP54>

⁵Sachsen: § 36 Abs. 10 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986.4>

medizinisch ungeschulten Personen statt Ärzt*innen die Entscheidungsmacht bei gesundheitlichen Fragen zu geben. Die Umkehrung von Autorität, die durch diese Regelung stattfindet, sehen wir äußerst kritisch. In einem Arbeitsverhältnis wäre eine solche Regelung undenkbar.

Zudem kann nicht immer von einer Symptomliste auf das Ausmaß der Krankheit und der Einschränkung der Studierenden geschlossen werden. Beispielsweise gibt es Fälle von Migräne, in denen ausschließlich Kopfschmerzen als Symptom aufgelistet werden können, obwohl das die tatsächlichen Einschränkungen nur unzureichend widerspiegelt.

Im Fall von Krankheiten, bei denen infizierte Personen auch ansteckend sind, ohne Symptome aufzuweisen, können Studierende unter dieser Regelung nicht mehr von Prüfungen zurücktreten. Dies zwingt sie dazu, einen potenziell studiumsverlängernden oder gar -gefährdenden Fehlversuch hinnehmen zu müssen. Andernfalls gefährden sie alle an der Prüfung beteiligten Mitarbeitenden und Studierenden – insbesondere solche mit schwächeren Immunsystemen.

Handlungsaufruf

Aus diesen Gründen fordern wir die Ärztekammern der Länder sowie die Bundesärztekammer auf, sich gegen die Verpflichtung zur Symptomanzeige bei krankheitsbedingten Rücktritten von Prüfungen auszusprechen. Die Hochschulrektorenkonferenz fordern wir ebenfalls auf, einen solchen Beschluss zu fassen. Die Kultusministerkonferenz fordern wir auf, eine bundesweit einheitliche Regelung im Sinne dieser Resolution einzuführen.

Diese Resolution wurde von der 91. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften im Konsens beschlossen.

Magdeburg, den 02. November 2024